

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 1

Bearbeiter/in:

Hr. Döhring

Zimmer:

3.077

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1445

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 1444

Datum:

20.02.2014

An die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei,
den Senatsverwaltungen,
die ihnen nachgeordneten Behörden
(Sonderbehörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbe-
triebe und Sondervermögen,

die Bezirksämter von Berlin,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe,
die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten,

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,
die Präsidentin des Rechnungshofes,
den Berliner Beauftragten für Datenschutz,
und Informationsfreiheit,

nachrichtlich

über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts,
den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Rundschreiben ArbIntFrau II B Nr. 1/2014

Landesmindestlohngesetz

I. Allgemeine Hinweise

Am 29. Dezember 2013 ist das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohn-
gesetz) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922) in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Landesmindestlohngesetz).

Das Landesmindestlohngesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner
Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich
rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt; S1 / S2 / S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung 1: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Landesbank Berlin IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX

Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 2 Landesmindestlohngesetz).

Das Landesmindestlohngesetz ist daher von allen vorstehend genannten Einrichtungen zwingend einzuhalten.

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind (§ 3 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz).

Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nach § 3 Absatz 2 Landesmindestlohngesetz nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Angeichts des sehr weit gefassten Arbeitnehmerbegriffs werden vom Landesmindestlohngesetz auch Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen erfasst, sofern sie arbeitsvertraglich gebunden sind (z.B. Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e SGB II, Beschäftigte im Bundesprogramm „Bürgerarbeit“). Nicht erfasst werden hingegen rein sozialrechtliche Rechtsverhältnisse wie Arbeitsgelegenheiten gegen Entschädigung für Mehraufwendungen („1 Euro-Jobs“) nach § 16d SGB II.

Die gesetzliche Verpflichtung, den Beschäftigten des Landes Berlin mindestens einen Anspruch auf den Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro einzuräumen (§ 4 Landesmindestlohngesetz), ist durch die für den öffentlichen Dienst geltenden und einheitlich angewendeten Tarifverträge regelmäßig erfüllt.

Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn festlegt (§ 9 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz).

Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und ist ermächtigt, den festgelegten Mindestlohn durch Rechtsverordnung zu erhöhen, sofern dies veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erforderlich machen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenorganisationen der Tarifparteien zu hören (§ 9 Absatz 2 Landesmindestlohngesetz).

II. Besondere Hinweise

Das Landesmindestlohngesetz enthält besondere Vorgaben für Beschäftigte von Beteiligungsunternehmen Berlins, für die Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes, für die Gewährung von Zuwendungen und die Vereinbarung von Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches, zu denen in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen folgende Hinweise gegeben werden:

II.1 Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 5 Landesmindestlohngesetz stellt das Land Berlin im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen, soweit das Land sie unmittelbar oder mittelbar durch

Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren (§ 5 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz).

Die Formulierung „das Land Berlin stellt sicher“ trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land über keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen verfügt, die in den Beteiligungsunternehmen eine unmittelbare arbeitsrechtliche Wirkung entfalten. Es obliegt daher den einzelnen Senatsverwaltungen, die Aufgaben bezüglich Beteiligungsunternehmen für das Land Berlin wahrnehmen, die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Beteiligungsmanagements und -controllings durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zielvereinbarungen, Weisungen, Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung oder vergleichbarer Gremien) sicherzustellen.

Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen des Landesmindestlohngesetzes auch von den juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften angewendet werden (§ 5 Absatz 2 Landesmindestlohngesetz).

Zu beachten ist ferner, dass nach § 7 Absatz 2 Landesmindestlohngesetz auch von Beteiligungsunternehmen die Vorgaben des § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz einzuhalten sind, wenn diese Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren (s. Ausführungen unter II. 3 und II.4).

II. 2 Umwandlung, Errichtung oder Veräußerung von Einrichtungen

Werden Einrichtungen des Landes Berlin umgewandelt, neu errichtet oder veräußert, ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten bzw. gegenüber den Erwerbenden sicherzustellen, dass die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in diesen Einrichtungen weiterhin Anwendung finden. Dies gilt auch dann, wenn von der Maßnahme nur ein Teil der Einrichtung betroffen ist (§ 6 Landesmindestlohngesetz).

II. 3 Gewährung von Zuwendungen

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesmindestlohngesetzes gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz mindestens den in § 9 Landesmindestlohngesetz genannten Mindestlohn zahlen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Landesmindestlohngesetz ist die bewilligende Stelle darüber hinaus befugt, von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu verlangen, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

Von der Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Landesmindestlohngesetz ist im Regelfall Gebrauch zu machen. Etwas anderes gilt nur, wenn ausnahmsweise der Zuwendungszweck im Einzelfall bei Verlangen der Mindestlohnklärung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bei Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern nicht erreicht werden kann. Die Ausnahme ist entsprechend zu begründen.

Die Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Landesmindestlohngesetz ist ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung mindestens des Mindestlohns an die eigenen Beschäftigten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag aufzunehmen. Die Verpflichtungen sind von der Bewilligungsstelle zu überwachen.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist in Form einer Auflage in einen Bescheid oder einen Zuwendungsvertrag aufzunehmen, wobei mindestens folgende Sachverhalte zu regeln sind:

- die Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (bzw. der sonstigen Vorteilsempfängerin oder des sonstigen Vorteilsempfängers, s. Ausführungen zu II. 4) nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 Landesmindestlohngesetz;
- der Hinweis, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allen bei ihr oder ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz – ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt oder in einer institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen hat, solange und soweit sie oder er vom Land Berlin Zuwendungen erhält;
- die Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, Kontrollen auf Ersuchen der bewilligenden Stelle unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen;
- der Hinweis, dass Verstöße gegen diese Auflage zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen können.

Soweit Zuwendungsbescheide bereits vor Inkrafttreten des Landesmindestlohngesetzes erlassen bzw. Zuwendungsverträge abgeschlossen wurden, ist jeweils von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall rechtlich zu prüfen, ob ein Änderungsbescheid erteilt bzw. der Zuwendungsvertrag entsprechend abgeändert werden kann. Insbesondere im Falle eines dies ermöglichenden Widerrufsvorbehalts ist davon Gebrauch zu machen.

Für Fragen zu einzelnen Zuwendungen, insbesondere auch zu der Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes im Einzelfall, ist die jeweilige Bewilligungsbehörde zuständig.

II. 4 Gewährung sonstiger Vorteile

Die Ausführungen unter II. 3 gelten entsprechend für die in § 7 Absatz 1 Satz 2 Landesmindestlohngesetz der Zuwendungsgewährung gleichgestellte Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter direkter oder indirekter Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben (z.B. Kredite, Bürgschafts- und Rückbürgschaftszusagen, unentgeltliche oder entgeltreduzierte Überlassung von Räumen).

II. 5 Leistungserbringungs- und Versorgungsverträge im Sozialrecht

Das Land Berlin, d.h. die hierfür fachlich zuständigen Senatsverwaltungen sind verpflichtet, in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung des geltenden Mindestlohns an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers zu vereinbaren, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist (§ 8 Landesmindestlohngesetz).

III. Eigenerklärung

Unabhängig davon, dass die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns stets unmittelbar Bestandteil entsprechender Bescheide oder Vereinbarungen (z.B. Zuwendungsbescheid oder -vertrag, Leistungserbringungs- und Versorgungsvertrag) sein wird, bietet es sich aus Gründen der besseren Hinweisfunktion auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnverpflichtung an, von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern sowie bei Abschluss von Leistungserbringungs- oder Versorgungsverträgen eine Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes zu verlangen (s. anliegendes, je nach Fallgestaltung ggf. zu modifizierendes Muster).

IV. Zentrale Erfassung von Umsetzungsdefiziten

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ist für die Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes federführend zuständig. Sie kann ihrer daraus folgenden Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie von möglichen Umsetzungsproblemen erfährt. Es ist daher dringend erforderlich, die Senatsarbeitsverwaltung – Referat II B – (landesmindestlohngesetz@senaif.berlin.de) über eventuelle Probleme oder Defizite bei der Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes zeitnah in Kenntnis zu setzen.

V. Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden (Einzelplanverantwortliche) und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz sowie die Herstellung von Mehrabdrucken bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> zur Verfügung.

In Vertretung
Boris Velter

Erklärende Einrichtung

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung mindestens des nach dem Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922) oder einer aufgrund des Landesmindestlohngesetzes erlassenen Rechtsverordnung jeweils aktuell maßgeblichen Mindestlohns von zur Zeit € brutto * je Zeitzunde, solange und soweit ich/wir vom Land Berlin Zuwendungen erhalte/erhalten, nachkomme/n und Kontrollen der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Bewilligungsbehörde für alle bei mir/uns im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz – ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt oder in einer institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – insbesondere durch Einblick in die Entgeltabrechnungen unverzüglich ermöglichen und unterstützen werde/werden.
- ich/wir in den Fällen, in denen Leistungen, die zur Erfüllung eines Zweckes im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen an Dritte vergeben werden, von diesen die schriftliche Verpflichtung verlangen werde/werden, ihren die Leistung ausführenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz dabei mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen, und Kontrollen der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Bewilligungsbehörde insbesondere durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtung unverzüglich ermöglichen und unterstützen werde/werden.
- ich mir/wir uns dessen bewusst bin/sind, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen kann.

* Der aktuell geltende Mindestlohnbetrag ist von der erklärenden, vertretungsberechtigten Person einzutragen.

Unterschrift